

Bundessozialgericht
Az.: 1/12 RJ 452/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
7. Jan. 1969

Reg-Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
Geschäftsstelle

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 11. Dezember 1968 durch

Bundesrichter Dr. H a u g
Vorsitzender

Bundesrichter Dr. S c h u b e r t

Bundesrichter H e y e r

Bundessozialrichter R e i m e r

Bundessozialrichter D e m b o w s k i

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 17. Oktober 1967 wird
zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten über die Höhe der Witwenrente, welche die Klägerin auf Grund eines 1943 eingetretenen Versicherungsfalles vom 1. Januar 1959 an aus der Rentenversicherung der Arbeiter (ArV) erhält, nachdem der Rentenanspruch erst durch das Inkrafttreten des Fremd- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) begründet worden ist; streitig ist insbesondere, ob die nach Art. 2 §§ 31 ff des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) berechnete Rente um den Sonderzuschuß nach Art. 2 § 36 ArVNG zu erhöhen ist.

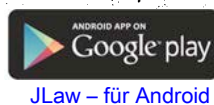
Nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) ist die Klägerin Heimatvertriebene aus der CSR. Ihr im März 1943 verstorbener Ehemann Alois P. hatte bereits vor dem 1. Juli 1926 das 60. Lebensjahr vollendet und war deshalb nach den Vorschriften des tschechoslowakischen Rechts von der Invaliden- und Altersversicherungspflicht ausgenommen gewesen. Im Hinblick auf die deshalb fehlende Beitragsleistung hat die beklagte Landesversicherungsanstalt (LVA) einen von ihr früher, nämlich im Mai 1949 erlassenen Bescheid über die Gewährung einer pauschal berechneten Witwenrente durch einen bindend gewordenen Nachprüfungsbescheid nach § 1744 der Reichsversicherungsordnung (RVO) wieder aufgehoben und die Zahlung der Witwenrente an die Klägerin von Oktober 1953 an eingestellt (Bescheid vom 16. September 1953). Ein Anspruch auf die Witwenrente ergab sich für die Klägerin erst dadurch, daß Beschäftigungszeiten nach § 16 des Fremdreutengesetzes (FRG) angerechnet werden konnten. Die Beklagte stellte die Witwenrente für die Zeit vom 1. Januar 1959 an nach Art. 6 §§ 10 und 24 FANG in Höhe von 26,60 DM als sogenannte Faktorenrente fest (Bescheid vom 18. August 1960).

Die Klägerin begehrte eine höhere Rente unter Berücksichtigung des Sonderzuschusses nach Art. 2 § 36 ArVNG. Die Klage und die Berufung der Klägerin waren jedoch ohne Erfolg. Das Bayerische LSG war in seinem Urteil, mit dem es die Berufung der Klägerin

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gegen das Urteil des Sozialgerichts (SG) Nürnberg vom 25. August 1965 zurückwies, der Auffassung, die Klägerin habe vor dem 1. Januar 1959 keinen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente gehabt; der Anspruch sei vielmehr erst mit dem Inkrafttreten des FANG zum 1. Januar 1959 dadurch begründet worden, daß Beschäftigungszeiten des Ehemannes nach § 16 FRG wie Beitragszeiten anrechenbar geworden seien. Das FANG kenne aber keine dem Art. 2 § 36 Abs. 1 Satz 2 ArVNG entsprechende Sonderregelung, die besonderen Erfordernisse dieser Vorschrift lägen auch nicht vor; eine analoge Anwendung über Art. 6 § 6 Abs. 2 und §§ 8, 10 und 11 Satz 2 FANG scheide aus. Die Witwenrente der Klägerin könne daher nicht um den Sonderzuschuß erhöht werden. In diesem Sinn habe das LSG schon in mehreren gleichliegenden Fällen, so auch im Rechtsstreit der Elisabeth R. - L 5/J 152/62 - entschieden; die gegen dieses Urteil eingelegte Revision sei beim Bundessozialgericht (BSG) anhängig (Urteil vom 17. Oktober 1967).

Das LSG ließ in seinem Urteil die Revision zu. Die Klägerin legte dieses Rechtsmittel ein mit dem Antrag,

unter Aufhebung der Urteile des LSG und des SG die Beklagte in Änderung ihres Bescheides vom 18. August 1960 zu verurteilen, ihr die Sonderzuschußrente nach Art. 2 § 36 ArVNG vom 1. Januar 1959 an zu gewähren.

Gerügt werde die Verletzung des Art. 6 § 6 FANG und des Art. 2 § 36 ArVNG. Die Vorschrift über den Sonderzuschuß gelte nicht allein für die im Dezember 1956 zu beanspruchende Rente, sondern auch für ein Forderungsrecht, das erst mit dem Inkrafttreten des ArVNG begründet wird. Nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes müsse Art. 2 § 36 Abs. 1 Satz 2 ArVNG auch dann angewandt werden, wenn der Anspruch erst vom



1. Januar 1959 an nach dem FANG begründet worden ist. Dafür spreche auch, daß Art. 6 § 6 Abs. 2 Satz 4 FANG ausdrücklich auf Art. 2 § 36 ArVNG verweise und diese Vorschrift für anwendbar erkläre. Entgegen der Auffassung des LSG gehöre es gerade nicht zu den besonderen Erfordernissen dieser Vorschrift, daß bereits im Dezember 1956 ein Anspruch bestanden habe. Aber selbst wenn die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts zuträfe, weise das FANG in Art. 6 §§ 10 und 6 Abs. 2 Satz 4 hinsichtlich der erst vom 1. Januar 1959 an begründeten Ansprüche eine Lücke auf, die im Wege der Auslegung durch entsprechende Anwendung des Art. 2 § 36 Abs. 1 ArVNG zu schließen sei.

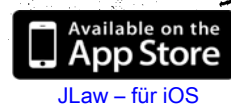
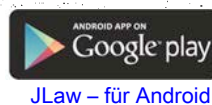
Die Beklagte beantragte

die Zurückweisung der Revision.

Die Beteiligten erklärten sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

Die Revision ist zulässig, aber unbegründet. Die Klägerin kann nicht verlangen, daß die ihr vom 1. Januar 1959 an gewährte Witwenrente um den Sonderzuschuß nach Art. 2 § 36 Abs. 1 ArVNG erhöht wird. Abs. 1 Satz 1 dieser Vorschrift wahrt den Besitzstand derjenigen, die für den Monat vor dem Inkrafttreten des ArVNG, d.h. für Dezember 1956 eine Rente zu beanspruchen hatten, und bringt darüber hinaus diesen Berechtigten im Sinne der mit der Rentenreform beabsichtigten Leistungsverbesserungen eine Erhöhung der bisherigen Rente. Diese Rentenerhöhung soll nach Satz 2 der Vorschrift auch solchen Berechtigten zugute kommen, die zwar im Dezember 1956 noch nicht anspruchsberechtigt waren, es aber mit dem Inkrafttreten des ArVNG geworden sind. Diese Voraussetzungen erfüllt aber die Klägerin nicht.

Zu demselben Ergebnis ist bereits der 12. Senat des BSG im Rechtsstreit der Elisabeth R. (Urteil vom 18. September 1967



- 5 -

- SozR Nr. 3 zu Art. 6 § 6 FANG) gekommen, der einen ähnlich liegenden Sachverhalt betraf. Der erkennende Senat folgt auch weitgehend der Begründung, die dem Urteil jenes Senats zugrunde liegt. So ist dieser mit Recht davon ausgegangen, daß die Voraussetzungen des Art. 6 § 10 FANG auch dann erfüllt sind, wenn nicht - wie es im Gesetz heißt - ein Leistungsantrag (unmittelbar) rechtskräftig oder bindend abgelehnt worden oder der Leistungsanspruch nach § 1 Abs. 5 des Fremd- und Auslandsrentengesetzes (FAG) erloschen ist, sondern - im Hinblick auf die gleichen Rechtswirkungen - auch dann, wenn ein früherer Rentenbewilligungsbescheid - wie hier - nach § 1744 RVO außer Kraft gesetzt und der ursprüngliche Rentenanspruch nachträglich abgewiesen worden ist. Von dieser Auffassung ist auch die Beklagte ausgegangen, als sie den jetzt im Streit befangenen Bescheid vom 18. August 1960 erteilt hat.

Wie der 12. Senat weiter ausgeführt hat, bieten die Übergangsvorschriften (Art. 6) des FANG keine rechtliche Grundlage, um dem Verlangen der Klägerin nach Gewährung des Sonderzuschusses zu ihrer Rente zu entsprechen. Art. 6 § 10 FANG bestimmt zwar, daß beim Vorliegen der darin genannten Voraussetzungen ein neuer Bescheid zu erteilen ist; er sagt aber ausdrücklich nichts über die Rentenberechnung, insbesondere fehlt jeder Hinweis auf die Gewährung des Sonderzuschusses nach Art. 2 § 36 ArVNG. Dagegen erklärt Art. 6 § 6 Abs. 2 Satz 4 FANG die Vorschrift in Art. 2 § 36 ArVNG für anwendbar. Art. 6 § 6 Abs. 2 FANG betrifft aber unmittelbar nur die Feststellung und Berechnung von Renten, die bei Verkündung des FANG (3. März 1960) bereits liefen und bei denen eine frühere Rentenumstellung erneut vorzunehmen ist. Dies wird besonders deutlich durch den 2. Halbsatz in Satz 4; danach ist bei der erneuten Umstellung als bisheriger monatlicher Zahlungsbetrag der Betrag zugrunde zu legen, der bei der ersten Umstellung der Ermittlung des Sonderzuschusses zugrunde

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

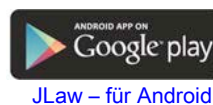
- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

gelegt worden ist. Ein Fall der erneuten Umstellung liegt aber bei der Klägerin nicht vor. Auch Art. 6 § 8 FANG hilft der Klägerin nicht weiter. Nach dieser Vorschrift gelten die §§ 6 und 7 in Art. 6 - und damit auch der Hinweis auf Art. 2 § 36 ArVNG in Art. 6 § 6 Abs. 2 Satz 4 FANG - entsprechend auch in den Fällen, in denen der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1959 eingetreten und die Rente vor der Verkündung des Gesetzes nicht festgestellt worden ist. Nach der Auffassung des 12. Senats in dem bereits erwähnten Urteil gilt diese Vorschrift allerdings nicht in allen Fällen, in denen der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1959 eingetreten und eine Rente vor der Verkündung des FANG noch nicht festgestellt war. Diese Regelung sei vielmehr, wie unter Anführung des Schrifttums gesagt wird, nur für solche Fälle gedacht, in denen die bereits beantragte Rente vor der Verkündung des FANG - etwa wegen langjähriger Ermittlungen über den Versicherungsverlauf - noch nicht festgestellt war. Ob dieser Auffassung angesichts der ganz allgemein gehaltenen Fassung des Gesetzes zu folgen ist und ob Art. 6 § 8 FANG im Falle der Klägerin etwa schon deshalb keine Anwendung findet, braucht der Senat nicht zu entscheiden. Denn auch wenn man davon ausgeht, daß für die Berechnung der Renten, die unter Art. 6 §§ 8 und 10 FANG fallen, Art. 6 § 6 Abs. 1 und 2 FANG stets anzuwenden ist, so folgt daraus noch nicht zwingend, daß auch der in § 6 Abs. 2 Satz 4 genannte Art. 2 § 36 ArVNG stets, also auch bei den erst vom 1. Januar 1959 an begründeten Ansprüchen anzuwenden ist. Zwar sind in den Fällen des Art. 6 § 6 Abs. 2 FANG die Steigerungsbeträge aus §§ 15 und 16 FRG zu berücksichtigen; der Sonderzuschuß nach Art. 2 § 36 ArVNG kann aber nur im Vergleich zu einer Rente alten Rechts hinzugefügt werden, die aus den vor oder mit dem 1. Januar 1957 anrechenbaren Zeiten (RVO, FAG vom 7. August 1953 usw.) berechnet ist; mit anderen Worten: den Sonderzuschuß gibt es im Rahmen von Art. 6 § 6 Abs. 2 FANG nur dann, wenn die nach der alten



- 7 -

Rentenformel aus den vor oder mit dem 1. Januar 1957 anrechenbaren Zeiten errechnete Rente einschließlich des in Art. 2 § 36 Abs. 1 Satz 1 ArVNG genannten Rechenbetrags höher ist als die Faktorenrente aus allen, d.h. auch aus den nach §§ 15 und 16 FRG berechneten Steigerungsbeträgen. Dies ergibt sich ausdrücklich aus Art. 6 § 6 Abs. 2 Satz 4 Halbs. 2 FANG. Die gleiche Erwägung gilt auch für die sog. Vergleichsberechnung nach Art. 6 § 13 FANG; auch diese Vorschrift gewährt den Sonderzuschuß nur im Verhältnis zu der Vergleichsberechnung (Art. 2 § 42 ArVNG) aus den nach altem Recht anrechenbaren Versicherungszeiten, die vor dem 1. Januar 1957 zurückgelegt worden sind, und zwar bei der Berechnung nach der alten Rentenformel (RVO, SVAG usw.). Soweit es sich um den Sonderzuschuß handelt, sind die erst nach §§ 15 und 16 FRG anrechenbaren Zeiten weder in den Fällen des Art. 6 § 6 Abs. 2, §§ 8 und 10 FANG noch in den Fällen des Art. 6 § 13 FANG zu berücksichtigen.

Danach sind aber bei der Klägerin die Voraussetzungen für die Gewährung des Sonderzuschusses nicht erfüllt; für die Berechnung ihrer Witwenrente vom 1. Januar 1959 an liegen nur Beschäftigungszeiten nach § 16 FRG vor, nicht jedoch (auch) Versicherungszeiten, die es ermöglichen, einen Rentenzahlbetrag zu errechnen, "wie er zu errechnen gewesen wäre, wenn Anspruch auf Rente für den Monat vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden hätte" (Art. 2 § 36 Abs. 1 Satz 2 ArVNG). Es fehlt damit an einer Ausgangsrente, nach der ein Sonderzuschuß bemessen werden kann. Ihr Anspruch muß daher abgelehnt werden. Dabei kann offenbleiben, ob noch weitere Gründe,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

wie sie im Urteil des 12. Senats vom 18. September 1967
angeführt sind, der Gewährung des Sonderzuschusses ent-
gegenstehen.

Danach muß die Revision der Klägerin gegen das zutreffende
Urteil des LSG zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)